

Vollziehungsausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men und Ausgaben zu halten. Die besondern Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben durch die Belegschriften der Municipalitäten unterstützt, werden ihr von den Statthaltern zur Untersuchung vorgelegt. Sie giebt dem gesetzgebenden Körper Nachricht von den Mißbräuchen, Verantwörungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die sie in dem Laufe ihrer Geschäfte entdeckt. Sie schlägt ihrerseits die dem Vortheile der Republik angemessene Maßregeln vor.

94. Das Nationalschazamt steht unter der unmittelbaren Beforgung der vier Schazmeister.

95. Sie besorgen den Eingang aller National-einkünfte und die Auszahlungen aus dem National-schazamt.

96. Sie können keine Auszahlungen machen, außer auf einen Beschluß der Gesetzgebung, eine in derselben Folge ausgefertigte Verordnung des Vollziehungsraths, und endlich die Unterzeichnung des Staatsraths, in dessen Fach die Ausgabe gehört. Das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung der den gesetzgebenden Räten und dem Regierungsrath angewiesenen Summen.

97. Sie legen den gesetzgebenden Räten jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des National-schazes Rechnung ab. Diese jährlichen Rechnungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

98. Die Schazmeister des National-schazamtes stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem Mittel jedes Raths gewählter Aufseher des National-schazes, die alljährlich erneuert werden, und nur nach einem Jahr wieder wählbar sind.

99. Diese Aufseher des National-schazes sollen all 3 Monate den gesetzgebenden Räten in geschlossener Sitzung einen Bericht über den Zustand des National-schazes vorlegen, und zugleich verpflichtet seyn, den Gang der Geschäfte in der Centralverwaltung zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach Anhörung seines Kriegsministers über den uneigentlich beigelegten Titel des Generals an die Stelle jenes eines Inspektors der Milizen — über ihre, durch den Beschluß vom 7. Sept. 1798 bestimmte Gehalte — über jene endlich, so durch den Beschluß vom 24. Dec. des nemlichen Jahres, den Quartiercommandanten und Trüllmeistern zuerkannt worden sind, welche aber nur für ein Jahr bewilligt waren,

b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die ehemaligen Generalinspektoren der

Kantone werden in Zukunft Inspektoren der Milizen des Kantons von . . . genannt werden.

2. Der Gehalt von 1000 Franken jährlich, welcher ihnen durch den Beschluß vom 7. Sept. nur für ein Jahr zuerkannt worden ist, wird für das Jahr 1800 beibehalten.

3. Die für außerordentliche Organisationskosten bewilligte Summe, wird für das gegenwärtige Jahr nicht bezahlt werden.

4. Um aber die Inspektoren für Schreib- und Correspondenzkosten zu entschädigen, wird ihnen auf jedes Bataillon monatlich 10 Franken zuerkannt.

5. Die durch den Beschluß vom 24. December 1798 denen Quartiercommandanten und Trüllmeistern bestimmte Besoldung, zu 400 Fr. den erstern, und 18 Fr. den letztern, ist bestätigt.

6. Außer den oben bestimmten Besoldungen und Entschädnissen wird keine Rechnung, welche Benennung sie auch haben mag, angenommen.

7. Um ohne Kosten die Mittheilung der Befehle zu befördern, welche die Inspektoren den Quartiercommandanten, und diese den Trüllmeistern zukommen machen, wird eine Correspondenz von einer Gemeinde zur andern errichtet werden, welche die Reserve, die ohnedieß selten zum Dienst gerufen wird, zu versehen gehalten seyn soll.

8. In Folge des vorhergegangenen Artikels werden die Trüllmeister in jeder Gemeinde einen Soldaten aus der Reserve ernennen, welcher Tag und Nacht bereit seyn muß, die Befehle an die Trüllmeister der benachbarten Gemeinden zu tragen; die Inspektoren und Quartier-Commandanten werden diese Correspondenz-Ketten auf solche Art einrichten, daß sie von Gemeinde zu Gemeinde nicht unterbrochen sey, und daß die Befehle mit Beschleunigung an ihren Bestimmungsort gelangen.

9. Die Soldaten der Reserve, welche sich freiwillig als Ordnonnanz zu dieser Correspondenz anbieten würden, sollen von allem Militärdienst, so wie von dem Exercieren enthoben seyn.

10. In den Gemeinden, wo sich kein Freiwilliger finden wird, ernennen die Trüllmeister die Soldaten der Reserve zur Correspondenz nach der Dienst-Liste, ohne daß sie jedoch auf die im vorigen Artikel erwähnte Ausnahme Anspruch machen können.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unt. rz. Dolder.

Für den Vollz. Ausschuß, der Gen. Secr.
Unt. rz. Mousson.